

Sind rückwirkende Arztzeugnisse verbindlich?

Die Abteilung Recht des DBK beleuchtet im DBK aktuell von Zeit zu Zeit einzelne Rechtsfragen aus dem Bildungsrecht. In dieser Ausgabe geht es um rückwirkende Arztzeugnisse.

Fall

Ein Schüler verlangte vor Semesterende, nachdem sämtliche Leistungserhebungen bereits vorgenommen worden waren, rückwirkend eine Notenbefreiung im Fach Sport für das gesamte Semester. Hintergrund: Er hatte seit Monaten immer wieder tageweise Gelenkschmerzen, war müde und fühlte sich schwach. Wie ein Arztbesuch kurz vor Semesterende ergab, lag der Grund für die Beschwerden vermutlich in den Nachwirkungen eines Zeckenbisses. Der Schüler legte der Schule in der Folge ein Arztzeugnis vor, das einen Dispens vom Fach Sport rückwirkend für das ganze Semester beinhaltet.

Problemstellung

Ist das rückwirkende Arztzeugnis verbindlich bzw. werden die vollzogenen Leistungserhebungen damit hinfällig?

Beurteilung

Rückwirkende Arztzeugnisse sind generell heikel. Denn Ärztinnen und Ärzte vermögen nicht mit Gewissheit zu bestätigen, ob und wie lange die vom Patienten vorgebrachte Arbeits- oder Sportunfähigkeit bereits vor der Konsultation bestanden hat. Allerdings treten Atteste mit Rückwirkung in der Praxis häufig auf, weil die wenigsten Patientinnen und Patienten umgehend einen Arzt aufsuchen, sobald gesundheitliche Beschwerden spürbar werden. Insofern sind rückwirkende Arztzeugnisse nicht vermeidbar. Der Dauer der Rückwir-

kung sind jedoch Grenzen gesetzt. Die Zürcher Ärztegesellschaft zum Beispiel hat in ihren Empfehlungen zur Ausstellung von ärztlichen Zeugnissen ausdrücklich vermerkt, dass rückwirkende Zeugnisse nur in Ausnahmefällen gerechtfertigt sind. Zudem soll die Rückwirkungsdauer gemäss den Empfehlungen dieser Landesorganisation eine Woche nicht überschreiten. Dieser Ansatz scheint sinnvoll. Nach dieser Sichtweise dürfen Schulen Arztzeugnisse grundsätzlich ablehnen, deren Rückwirkungsdauer mehr als eine Woche beträgt (eine Ausnahme besteht z.B. dann, wenn der Patient von Anfang der Erkrankung an in Behandlung war, das Attest aber erst am Ende der Behandlung ausgestellt wird).

Im Zusammenhang mit Prüfungen sind rückwirkende Arztzeugnisse zusätzlich problematisch, weil Kandidatinnen und Kandidaten, die eine Prüfung absolviert haben und den Eindruck gewinnen, sie hätten einen Misserfolg erzielt, auf die Idee kommen könnten, das mögliche Prüfungsversagen mit einem gesundheitlichen Problem in Verbindung zu bringen. Um einem allfälligen Missbrauch entgegen zu wirken, besteht eine konstante Rechtsprechung, wonach Prüfungshinderungsgründe wie Krankheit oder Unfall vor oder während der Prüfung gelten gemacht werden müssen (ein Geltendmachen während der Prüfung ist angezeigt, wenn erhebliche Symptome, die

vor dem Prüfungsbeginn noch nicht vorhanden waren, plötzlich auftreten, bevor der Hauptteil der Prüfungszeit abgelaufen ist). Demgegenüber kann eine abgelegte Prüfung grundsätzlich nicht mehr mit einem Arztzeugnis in Frage gestellt werden (vgl. etwa das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts B-2597/2010 vom 24.2.2011).

Dieser Grundsatz aus der Rechtsprechung hat zum Teil auch Eingang in Prüfungsreglemente gefunden. So hält etwa § 5 des Reglements über die gymnasialen Maturitätsprüfungen fest, dass Schüler und Schülerinnen, die wegen Krankheit oder Unfalls eine Prüfung nicht ablegen können, ein Arztzeugnis vorzulegen haben. Sie werden anschliessend zu einer Nachprüfung aufgeboten. Nachträgliche Krankmeldungen sind nicht zu berücksichtigen. Im vorliegenden Fall mit der gewünschten rückwirkenden Notenbefreiung im Fach Sport hätte der Schüler bereits früher einen Arzt aufsuchen und sich ein Attest ausstellen lassen müssen, wenn er der Meinung war, er sei gesundheitlich nicht in der Lage, an den Leistungserhebungen im Fach Sport teilzunehmen. Das ausgestellte Arztzeugnis umfasst eine Rückwirkung von mehreren Monaten und ist daher unbeachtlich. Die absolvierten Leistungserhebungen bleiben gültig.

*Verfasser: Dr. Philippe Grüniger,
Abteilung Recht DBK*